

**ZWECKVERBAND**  
**INSELGEMEINSCHAFT**  
**FLUGPLATZ SYLT**

**Haushaltssatzung  
und Haushaltsplan  
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

# **Doppischer Haushalt des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt**

## **1. Einleitung**

Bis 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig- Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 konnten die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppeltes Rechnungswesen anwenden. Mittlerweile haben alle Kommunen auf die Doppik umgestellt. Das doppelte Haushaltsrecht orientiert sich am Rechnungswesen der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abgebildet und ein realitätsnaher Ressourcenverbrauch dargestellt.

Mit der Umstellung von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik sollen vor allem folgende Ziele verwirklicht werden:

- Dokumentation und Steuerung des Geldverbrauchs
- Dokumentation der erbrachten Leistungen
- Dokumentation der damit verbundenen Aufwendungen und Erträge
- Dokumentation von Vermögen und Schulden.

Durch die Einführung der Doppik wird das Vermögen einer Kommune bewertet und Schulden dokumentiert und dem Vermögen gegenübergestellt. Als Saldo zwischen Vermögen und Schulden wird der finanzielle Status der Kommune (Summe des Eigenkapitals zum Stichtag) aufgezeigt. Die wesentlichen Finanzströme (Einzahlungen / Auszahlungen bzw. Erträge / Aufwendungen) bleiben auch nach der Einführung der Doppik unverändert.

Der Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt hat zum 01.01.2024 die Einführung der Doppik gemäß den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

## **2. Aufbau des doppelten Haushaltsplanes**

### **2.1. Bestandteile**

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte im Zusammenhang mit der doppelten Rechnungslegung kurz dargestellt.

### **2.2 Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 11 und 12 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 77 ff. Gemeindeordnung ist geregelt, dass der Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen hat. Die Haushaltssatzung enthält unter anderem die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angaben des Gesamtbetrages der

- Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan
- Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit im Finanzplan
- Vorgesehene Kreditaufnahmen

- Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen)

Außerdem wird in der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kassenkredite und die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen festgesetzt (wenn Stellen vorhanden sind).

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

## **2.3 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan.

### **2.3.1 Ergebnisplan (§2 GemHVO-Doppik)**

Der Ergebnisplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Er ähnelt in Aufbau und Inhalt der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sämtliche Erträge und Aufwendungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Ertrags- und Aufwandsarten vor.

Am Ende des Ergebnisplans wird das geplante Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) ausgewiesen. Der Haushalt ist im Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge der Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 26 GemHVO-Doppik).

### **2.3.2 Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik)**

Der Finanzplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen.

Sämtliche Ein- und Auszahlungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Einzahlungs- und Auszahlungsarten vor.

Am Ende des Finanzplans wird die Veränderung der liquiden Mittel ausgewiesen. Ein negativer Saldo (=negatives Ergebnis der Finanzplanung) deutet auf einen Liquiditätsbedarf hin.

Während der Ergebnisplan die periodengerechte Ressourcenentwicklung (also auch Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten) abbildet, zielt der Finanzplan auf die reine Liquiditätsbetrachtung ab. Demzufolge sind innerhalb des Finanzplans auch nur die geplanten Zahlungsein- und -ausgänge zu veranschlagen.

### **2.3.3 Teilpläne (§ 4 GemHVO-Doppik)**

Der Haushalt einer Gemeinde ist in Teilhaushalte zu gliedern. Diese untergliedern sich wiederum in Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Die Teilhaushalte wurden auf der Grundlage des Produktrahmenplans nach den örtlichen Gegebenheiten in der danach vorgegebenen Reihenfolge gebildet.

Im Teilfinanzplan werden als einzelne Positionen die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nachgewiesen.

### 2.3.4 Stellenplan

In § 9 der GemHVO-Doppik werden die Anforderungen an den Stellenplan geregelt. Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht vorübergehend beschäftigten Abreitnehmerinnen und Arbeitsnehmer, gegliedert nach Teilplänen sowie nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, bei Beamtinnen und Beamten und Angabe der Amtsbezeichnung, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Angabe der Funktionen, auszuweisen.

## 3. Aufbau der Produktsachkonten

### 3.1 Einleitung

Die Sachkonten und die Kostenstellen bilden die Basis für die Hauptbuchführung. Eine Kostenstelle stellt eine Kombination aus einer Gemeindegkennziffer, dem ehemaligen Unterabschnitt und einem Produkt (-> Produktplan) und einem Sachkonto (-> Kontenplan) dar.

Gemeindenr.	Kostenstelle	Sachkonto	Produkt
10	10.0200.111	5431*	111

### 3.2. Struktur der Produkte

Die Produkte werden nach dem Produktrahmenplan gegliedert, der vom jeweiligen Land erstellt und den Kommunen weitgehend vorgegeben wird. Der Produktrahmenplan besteht aus einer vierstufigen Hierarchie:

Produktbereich	Produkt	Kostenstelle	Bezeichnung
11			Innere Verwaltung
	111		Verwaltungssteuerung und -service
		10.0200.111	Verbandsverwaltung

Es gibt folgende Hauptproduktebenen:

1. Zentrale Verwaltung
2. Schule und Kultur
3. Soziales und Jugend
4. Gesundheit und Sport
5. Gestaltung und Umwelt
6. Zentrale Finanzdienstleistungen

### 3.3 Struktur der Konten

Neben dem Produktplan gibt es eine zweite Gliederung nach Konten entsprechend dem Kontenrahmenplan. Der Kontenrahmen besteht aus einer sechsstufigen Hierarchie:

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bezeichnung
5				Aufwendungen
	54			Sonstige ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
		543		Geschäftsaufwendungen
			5431000	Sonstige Geschäftsaufwendungen

Der Kontenrahmen besteht aus folgenden acht Kontenklassen, aus denen die weiteren Unterteilungen folgen:

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
<b>Bilanz</b>		<b>Bilanz</b>	
<b>0</b>	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	<b>2</b>	Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen
<b>1</b>	Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	<b>3</b>	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	<b>Ergebnisrechnung</b>		<b>Finanzrechnung</b>
<b>4</b>	Erträge	<b>6</b>	Einzahlungen
<b>5</b>	Aufwendungen	<b>7</b>	Auszahlungen
	<b>Abschluss</b>		
<b>8</b>	Eröffnungskonten / Abschlusskonten		

Der Kontenrahmenplan wurde so konzipiert, dass die Konten der Klassen 0-3 (Bilanzkonten) und die Konten 4 (Erträge) und 5 (Aufwendungen) ein entsprechendes Finanzkonto in den Kontenklassen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) haben.

## Übertragbarkeit gemäß § 23 GemHVO

### Übertragbarkeit kraft Gesetz:

#### Gesetzestext (§ 23(1) GemHVO):

Im Ergebnisplan

1. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar.
2. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Gewebesteuerumlage übertragbar.

### Übertragbarkeit gemäß Erklärung:

Gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO können andere Aufwendungen, die zu einem Produkt gehören und die dazugehörigen Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Nachstehende Aufwandspositionen werden gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt:

<b>Produkt</b>	<b>Sachkonto</b>	<b>Aufwendungen für</b>
Alle	5211* und 5221*	Unterhaltungsaufwendungen
Alle	5241*	Bewirtschaftungskosten

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Auch wenn von der Möglichkeit der Übertragung von Mitteln im Ergebnisplan bisher kaum Gebrauch gemacht wurde, bleibt die Möglichkeit, so handeln zu können, erhalten.









**Haushaltssatzung Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 17 und 18 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 77 ff. Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

	<b>2024</b>		<b>2025</b>	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	<u>67.100</u>	EUR	<u>88.100</u>	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>135.000</u>	EUR	<u>126.900</u>	EUR
einem Jahresüberschuss von	<u>0</u>	EUR	<u>0</u>	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	<u>67.900</u>	EUR	<u>38.800</u>	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	<u>0</u>	EUR	<u>0</u>	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	<u>0</u>	EUR	<u>0</u>	EUR

2. im Finanzplan mit

	<b>2024</b>		<b>2025</b>	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<u>67.100</u>	EUR	<u>70.100</u>	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<u>70.680</u>	EUR	<u>66.880</u>	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<u>0</u>	EUR	<u>0</u>	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<u>0</u>	EUR	<u>0</u>	EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

	<b>2024</b>	<b>2025</b>
1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR	0 EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	0 EUR
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR	0 EUR
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen	0 Stellen

**§ 3**

1.) Die Teilpläne dieses Haushaltsplanes bilden jeweils ein Budget gemäß § 20 GemHVO-Doppik.

2.) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rückstellungen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.

3.) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aller Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen aufweist.

**§ 4**

Folgende Sachkonten werden gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO-Doppik im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt.

Aufwendungen für	<b>Produkte</b>	<b>Sachkonto</b>
Unterhaltungsaufwendungen	Alle	5211 * und 5221*
	-----	-----
Bewirtschaftungskosten	Alle	5241*
	-----	-----

**§ 5**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

**§ 6**

Im Teilfinanzplan (§4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Westerland, 11.12.2024

(LS)

**Zweckverband Inselgemeinschaft  
Flugplatz Sylt**  
Verbandsvorsteher  
Peter Marnitz